

# **Satzung des Vereins der „Freunde und Förderer der Montessori-Grundschule Am Pistorhof“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer der Montessori Grundschule Am Pistorhof**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die „Montessori Grundschule Am Pistorhof“ in Köln-Ossendorf zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke, für die keine Haushaltsmittel des Schulträgers zur Verfügung stehen.  
Im Einzelnen werden z.B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:
  - Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, insbesondere von sog. Montessorimaterial.
  - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
  - Finanzielle Unterstützung von schulischen Veranstaltungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Vereinszwecke anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist formlos schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit,
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand,
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende eines jeden Schuljahrs, d.h. zum 31.07 eines jeden Jahres an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder

schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den geschäftsführenden Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils ohne Übersendung einer Beitragsrechnung zum Anfang des Geschäftsjahres, d.h. zum 01.08. eines jeden Kalenderjahres, insgesamt fällig.
- (2) Der Überweisungsbeleg gilt als Spendenbescheinigung
- (3) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel, sofern die Einzelpositionen einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigen.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der/dem Schriftführer(in) und den weiteren Beisitzern.
- (2) Der erweiterte Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel, sofern die Einzelpositionen einen Betrag von mehr als 500,00 € übersteigen.

## **§10 Wahl der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neu-beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands dürfen, zur Vermeidung von Interessenkollisionen, nicht gleichzeitig Mitglieder der Schulkonferenz oder deren Vertreter, an der Schule tätige Lehrer, Vorsitzende(r) oder vertretende(r) Vorsitzende(r) des OGT-Elternrats oder Mitarbeiter des Trägers des OGT sein.

## **§ 11 Vorstandssitzung**

- (1) Die/Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Sofern über die Vergabe von Mittel gem. § 9 der Satzung beschlossen wird, tritt der erweiterte Vorstand zusammen.
- (2) Die Schulleitung ist dazu berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Sie wird ebenfalls unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (5) Die Entscheidungen erfolgen durch Handzeichen und Auszählung, wenn kein Mitglied des (erweiterten) Vorstands widerspricht.
- (6) Bei Eilbedürftigkeit können die Beschlüsse auch schriftlich per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des (erweiterten) Vorstands widerspricht.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von/vom der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Versammlung soll bis zum 30.11. eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung. Hierfür ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - Entgegennahme des Prüfungsberichts der/des Kassenprüfers(in),
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl des Vorstands,
  - Wahl der/des Kassenprüfers(in), der weder dem Vorstand noch anderen Vereinsorganen angehören darf,
  - Wahl der/des Schriftführers(in),
  - Wahl der weiteren, bis zu 6 Beisitzern(innen),
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - Beschlussfassung über Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (7) Die Wahlen erfolgen nach Vorschlägen der Mitglieder durch Handzeichen und Auszählung in getrennten Wahlgängen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch die/den Schriftführer(in) erstellt und von dieser/diesem und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Auflösung kann nur dann entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 08.04.2008